

Landgericht Hamburg zur Markenkollision "MO" / "MO&MO"

Zum Sachverhalt: Die Antragsgegnerin hatte in einem eBay-Angebot statt der korrekten Marken-Bezeichnung „MORE&MORE“ für eine gebrauchte Bluse versehentlich die Bezeichnung „MO&MO“ verwendet. Daraufhin hatte die Antragstellerin als Inhaberin der deutschen Marke „MO“ zunächst eine Abmahnung erteilt, danach eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung mit einem Streitwert von 50.000 EUR beantragt.

LG Hamburg, Verfügung vom 08.07.2020 – 327 O 222/20 – MO / MO&MO

Originaltext der Verfügung (anonymisiert)

Landgericht Hamburg

Hamburg, 08.07.2020

327 O 222/20

Verfügung

In der Sache
F. GmbH ./ P.

I. Hinweis gemäß § 139 ZPO

Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BVerfG zur prozessualen Waffengleichheit (1 BvR 1783/17, NJW 2018, 3631; 1 BvR 1246/20, BeckRS 2020, 10966) ergehen an die Parteien folgende Hinweise:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dürfte nicht das Charakteristische der angegriffenen Verletzungshandlung treffen. Die Antragsgegnerin hat das Zeichen „MO“, worauf sie auch in der Antwort auf die Abmahnung hinweist, nicht verwendet. Daran ändert auch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform nicht, denn auch dort wird „MO“ nicht verwendet.

Allerdings dürfte ein Unterlassungsanspruch bestehen, soweit die Antragsgegnerin die Kennzeichnung „Mo&Mo“ für die angebotene Bluse verwendet hat. Hier dürfte zwischen der Verfügungsmarke und dem von der Antragsgegnerin verwendeten Zeichen Verwechslungsgefahr bestehen.

Die Parteien mögen daher aus prozessökonomischen Gründen die folgende streitvermeidende Lösung des Rechtsstreits erwägen.

a) Die Antragsgegnerin übersendet dem Antragstellervertreter oder dem Gericht die folgende unterzeichnete Erklärung und stimmt der Erledigung des Rechtsstreits zu:

Frau P. [Antragsgegnerin] verpflichtet sich, es bei Meidung einer von der F. GmbH [Antragstellerin] für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe, die im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland ohne Zustimmung der F. GmbH [Antragstellerin] Blusen unter Verwendung des Zeichens „Mo&Mo“ zu bewerben und/oder anzubieten und/oder zu vertreiben.

Sobald diese Erklärung bei der Antragstellerseite eingeht, erklärt die Antragstellerin den vorliegenden Rechtsstreit mit Zustimmung der Antragsgegnerin für erledigt.

Die Parteien sind sich ebenfalls einig, dass die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden. Das bedeutet, dass die Gerichtskosten geteilt werden und Im Übrigen jeder seine Kosten

selbst trägt. Der Streitwert könnte vor dem Hintergrund, dass es sich um eine bei eBay für gebrauchte Kleidung benutzte ähnliche Bezeichnung handelt mit 25.000 EUR bewertet werden.

Hinweis: Falls keine Kosteneinigung möglich ist, entscheidet das Gericht von Amts wegen gem. § 91a ZPO nach billigem Ermessen über die Kosten.

II. Stellungnahmefrist

Die Parteien können zu dem Hinweis und dem Vorschlag Stellung nehmen durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht **innen einer Woche (Eingang bei Gericht)**.

Zöllner

Vorsitzende Richterin am Landgericht